

1 **Rechnungsprüfungsordnung**
2 **der**
3 **Stadt Frankfurt (Oder)**
4 **in der Fassung vom 30.05.2024**

5	Inhaltsverzeichnis	
6	§ 1 Anwendungsbereich der Rechnungsprüfungsordnung und Erlass einer Dienstanweisung ..	4
7	§ 2 Rechtliche und organisatorische Stellung	4
8	§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	5
9	§ 4 Unterrichtung und Auskunftspflichten	6
10	§ 5 Befugnisse	9
11	§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss.....	10
12	§ 7 Prüfverfahren.....	10
13	§ 8 Belehrung.....	11
14	§ 9 Inkrafttreten	11
15		
16		

17 **Änderungsdienst**

18

19 Auf Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 12 i. V. m. § 101 Abs. 3 S. 1 der
20 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07,
21 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.
22 I/22, [Nr. 18], S. 6), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in
23 ihrer Sitzung am 30.05.2024 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.

24
25 **§ 1 Anwendungsbereich der Rechnungsprüfungsordnung und Erlass einer**
26 **Dienstanweisung**

- 27 (1) Die Rechnungsprüfungsordnung bestimmt Rahmen und Grundsätze der
28 Rechnungsprüfung der Stadt Frankfurt (Oder) und findet Anwendung in allen
29 Einrichtungen bzw. auf juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
30 in denen das Rechnungsprüfungsamt der Stadt gesetzliche, übertragene oder
31 vereinbarte Prüfrechte wahrnimmt, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 32 (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes regelt durch Dienstanweisung das
33 nähere Verfahren zur Umsetzung der Rechnungsprüfungsordnung und den
34 inneren Geschäftsbetrieb des Rechnungsprüfungsamtes.

35
36 **§ 2 Rechtliche und organisatorische Stellung**

- 37 (1) Die rechtliche Stellung, die Rahmenbedingungen und die Aufgabenstellung des
38 Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus der Kommunalverfassung des
39 Landes Brandenburg. Danach ist in der Stadt Frankfurt (Oder) ein
40 Rechnungsprüfungsamt eingerichtet,
- 41 – das der Stadtverordnetenversammlung gegenüber unmittelbar verantwortlich,
 - 42 – dieser in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt und
 - 43 – das bei der sachlichen Beurteilung der Prüfvorgänge unabhängig und insoweit
 - 44 an Weisungen nicht gebunden ist.
- 45 (2) Das Rechnungsprüfungsamt muss fachlich und personell so besetzt sein, dass
46 eine unabhängige und umfassende Aufgabenwahrnehmung entsprechend seiner
47 kommunalverfassungsrechtlichen Stellung, auch unter Beachtung des nach § 3
48 Abs. 2 und 3 übertragenen Aufgabenumfangs, gewährleistet ist.
- 49 (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist in den Möglichkeiten der interkommunalen
50 Zusammenarbeit auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale
51 Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) unter Beachtung der
52 kommunalrechtlichen Zuständigkeitsregelungen der Stadtverordneten-
53 versammlung nicht eingeschränkt.
- 54 (4) Die auf die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kommunalrechtlich
55 anzuwendenden Vorschriften hinsichtlich des die Befangenheit begründeten
56 Verhältnisses zu anderen Beschäftigten finden auch auf die Prüfer/-innen
57 Anwendung. Zudem dürfen die Leitung und die Prüfer/-innen nicht Mitglieder der
58 Stadtverordnetenversammlung und nicht sachkundiger Einwohner/-in sein und für
59 sie gilt ein Mitwirkungsverbot in Prüfungsangelegenheiten bei denen nach den
60 Vorschriften des VwVfG Besorgnis der Befangenheit besteht.

- 61
- 62 (5) Das Rechnungsprüfungsamt untersteht organisatorisch unmittelbar dem/der
63 Oberbürgermeister/in und ist somit seinem/ihrem direkten Geschäftsbereich
64 zugeordnet. Der/Die Oberbürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte
65 des Rechnungsprüfungsamtes.
- 66 (6) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfgeschäften verbundenen
67 Schriftwechsel in eigenem Namen.
- 68 (7) Die Leitung und die Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden
69 von der Stadtverordnetenversammlung bestellt und abberufen.

70

71 § 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- 72 (1) Die gesetzlichen Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den
73 gesetzlich verpflichtenden Bestimmungen. Dies umfasst insbesondere folgende
74 Aufgaben:
- 75 1. die begleitende Prüfung der Bauausführung; Prüfung der Bauabrechnungen
76 sowie Gewähr- und Sicherheitsleistungen;
 - 77 2. die Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen zu Investitionsvorhaben
78 sowie die Prüfung der Ablauforganisation in den einzelnen
79 Organisationseinheiten;
 - 80 3. die Prüfung der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt in kommunalen
81 Unternehmen im Sinne der kommunalrechtlichen Bestimmungen soweit
82 rechtlich zulässig und unter Beachtung der Prüfrechte und -pflichten gemäß
83 Public Corporate Governance Kodex der Stadt Frankfurt (Oder) (PCGK),
84 soweit dieser für die kommunalen Unternehmen gilt;
 - 85 4. die Prüfung von Niederschlagungen, Ausbuchungen und Erlassen;
 - 86 5. die Prüfung der Kostenrechnung sowie der Gebührenbedarfsrechnung für
87 gebühren- und kostenrechnende Einrichtungen;
 - 88 6. die Prüfung von Verträgen und Vereinbarungen, sofern sich Auswirkungen auf
89 den Haushalt ergeben;
 - 90 7. die Durchführung von Prüfungen, zu denen sich die Stadt Frankfurt (Oder)
91 unter Beachtung der kommunalrechtlichen Zuständigkeitsregelungen der
92 Stadtverordnetenversammlung durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche
93 Vereinbarungen verpflichtet hat;
 - 94 8. die Erstellung gutachterlicher Stellungnahmen zu wesentlichen
95 Verfahrensregelungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, zu
96 wesentlichen Änderungen finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und zum
97 wirtschaftlichen Einsatz der Einrichtungen zur technikerunterstützten
98 Informationsverarbeitung.
- 99 (2) Des Weiteren überträgt die Stadtverordnetenversammlung dem
100 Rechnungsprüfungsamt mit dieser Rechnungsprüfungsordnung entsprechend der
101 kommunalrechtlichen Bestimmungen insbesondere folgende Aufgaben:

- 102 1. die Mitwirkung bei der Korruptionsprävention und -bekämpfung. Die Leitung
103 des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Bediensteten der Kommune
104 (einschließlich der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Beteiligungen u. ä.)
105 sowie für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder)
106 Ansprechpartner für Korruptionsprävention und -bekämpfung im kommunalen
107 Zuständigkeitsbereich. Unberührt bleiben deren Informations- und
108 Anzeigepflichten gegenüber den Vorgesetzten;
- 109 2. die Wahrnehmung der Aufgaben einer internen Meldestelle gemäß Gesetz für
110 einen besseren Schutz hinweisgebender Personen
111 (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG);
- 112 3. die Prüfung der Verwendung von Bundes- und Landeszuwendungen, soweit
113 die Stadt durch den Zuwendungsbescheid bzw. die enthaltenen
114 Nebenbestimmungen dazu verpflichtet ist.
- 115 (3) Dem Rechnungsprüfungsamt können Aufträge erteilt werden durch
- 116 – die Stadtverordnetenversammlung,
 - 117 – den Hauptausschuss und
 - 118 – den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin in seinem/ihrer
119 Zuständigkeitsbereich laut den kommunalrechtlichen Bestimmungen.
- 120 (4) Die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben nach Absatz 1 darf durch die
121 übertragenen Aufgaben nach Absatz 2 und die erteilten Aufträge nach Absatz 3
122 nicht beeinträchtigt werden. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist
123 berechtigt, nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen Beschränkungen im
124 entsprechenden Umfang bei übertragenen Aufgaben und erteilten Aufträgen
125 anzuordnen.
- 126 (5) Prüfungsbegehren des Rechnungsprüfungsausschusses, der Geschäftsbereiche
127 und Dritter kann das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeiten
128 und Kapazitäten im eigenem Ermessen folgen.

- 129
- 130 **§ 4 Unterrichtung und Auskunftspflichten**
- 131 (1) Alle Organisationseinheiten unterstützen das Rechnungsprüfungsamt bei der
132 Durchführung der ihm gestellten Aufgaben, erteilen die geforderten Auskünfte und
133 legen alle angeforderten Unterlagen zeitnah vor.
- 134 (2) Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Rechnungsprüfungsamtes
135 unterrichten die zuständigen Stellen das Rechnungsprüfungsamt auf dem
136 Dienstweg unter Darlegung des Sachverhalts umgehend über alle
137 Unregelmäßigkeiten, die für den geordneten Betrieb von Bedeutung sind,
- 138 – die festgestellt wurden oder
 - 139 – bei denen ein konkreter Verdacht besteht,
 - 140 – sowie bei besonderen Vorkommnissen im Haushalts-, Kassen- und
141 Rechnungswesen.
- 142 Von Bedeutung sind z. B. Kassendifferenzen, schwerwiegende Störungen im
143 Bereich der Informationsverarbeitung, Sicherheitsverstöße und das bewusste

- 144 Handeln eines Beschäftigten zum eigenen Vorteil, zum Schaden der Stadt
145 Frankfurt (Oder) oder jeweils von Dritten.
- 146 (3) Eigenständige Recherchen oder Prüfungshandlungen insbesondere über den
147 eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus sind zu unterlassen, soweit sie den dem
148 Rechnungsprüfungsamt obliegenden originären Aufgaben gleichkämen und/oder
149 dieses die Prüfung bereits aufgenommen hat. Eine Einbeziehung einzelner
150 Organisationseinheiten in eine Prüfung erfolgt auf Veranlassung und in
151 Abstimmung des Rechnungsprüfungsamtes.
- 152 (4) Werden bei der Durchführung einer Prüfung Veruntreuungen, Unterschlagungen
153 oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die
154 Leitung des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister/die
155 Oberbürgermeisterin zu unterrichten. Der Oberbürgermeister/die
156 Oberbürgermeisterin übernimmt erforderlichenfalls die Unterrichtung der
157 Stadtverordnetenversammlung. Neben dem Oberbürgermeister/
158 der Oberbürgermeisterin ist auch der/die Vorsitzende des
159 Rechnungsprüfungsausschusses zu informieren. In der nächstfolgenden Sitzung
160 ist dem Rechnungsprüfungsausschuss Bericht zu erstatten.
- 161 (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von beabsichtigten Änderungen oder
162 Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und
163 Rechnungswesens sowie in der technikerunterstützten Informationsverarbeitung
164 (IT) so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass eine gutachterliche Stellungnahme
165 vor der Umsetzung bzw. die Prüfung der Unbedenklichkeit des Einsatzes von
166 Programmen zur Ermittlung von Ansprüchen und Zahlungsverpflichtungen, für die
167 Finanzbuchhaltung oder die Zahlungsabwicklung sowie zur elektronischen
168 Speicherung von Büchern und Belegen, möglich ist.
- 169 (6) Informationsschreiben, die die Stadt Frankfurt (Oder) von Landes-, Bundes- oder
170 EU-Ebene zu Vorschriften und Verfügung bzgl. der Bestimmungen des Haushalts-
171 , Kassen- und Rechnungswesens erhält, sind vom Erstempfänger unverzüglich an
172 das Rechnungsprüfungsamt in Kopie oder elektronischer Form weiterzuleiten.
- 173 Das gilt auch für verwaltungsinterne Vorschriften und Verfügungen, die das
174 Rechnungsprüfungsamt als Prüfungsunterlagen benötigt, wie z. B.
175 Dienstanweisungen, Dienstmitteilungen, Rundverfügungen, Richtlinien,
176 Arbeitsanweisungen, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Gutachten und
177 dergleichen. Ebenfalls sind dem Rechnungsprüfungsamt die vom Hersteller zum
178 Betrieb von IT auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens
179 herausgegebenen Vorschriften, Anleitungen, Updates u. ä. mitzuteilen und auf
180 Anforderung zuzuleiten bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- 181 (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Einladungen mit Tagesordnung und alle
182 Vorlagen und Protokolle der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten bzw.
183 elektronisch zugänglich zu machen. Vorlagen und Protokolle der Ausschüsse sind
184 dem Rechnungsprüfungsamt auf Anforderung zur Verfügung zu stellen bzw.
185 elektronisch zugänglich zu machen. Gleiches gilt für die entsprechenden
186 Unterlagen der Dienstberatung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin
187 mit den Beigeordneten und Dezernenten/-innen.

- 188 (8) Das Rechnungsprüfungsamt wird über anstehende Prüfungen und
189 Organisationsuntersuchungen informiert. Dem Rechnungsprüfungsamt sind
190 Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Kommunales Prüfungsamt, Bundes-
191 bzw. Landesrechnungshof, Finanzamt, Wirtschaftsprüferorganisationen u. a.)
192 zuzuleiten bzw. elektronisch zugänglich zu machen.
- 193 (9) Dem Rechnungsprüfungsamt werden Jahresabschlüsse und Prüfberichte von
194 Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte
195 der Sondervermögen, der Eigengesellschaften oder solchen, an denen die Stadt
196 unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, auf Anforderung zur Verfügung gestellt bzw.
197 elektronisch zugänglich gemacht.
- 198 (10) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen, Amts- oder
199 Funktionsbezeichnungen und Unterschriftsproben aller auftrags-, verfügungs-,
200 anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten mitzuteilen. Erhält ein
201 Beschäftigter, unabhängig von den vorgenannten standardisierten Befugnissen,
202 eine personenbezogene Vollmacht, die ihn berechtigt, für die Stadt Erklärungen
203 verpflichtenden Inhaltes abzugeben, so informiert der Vollmachtgeber darüber das
204 Rechnungsprüfungsamt. Die Information umfasst neben einer Kopie der
205 Vollmacht, die Darlegung der Entscheidungsgründe für die Erteilung der
206 Vollmacht, ggf. den Umfang der Vertretungsbefugnisse sowie eine
207 Unterschriftsprobe. Jegliche Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- 208 (11) Dem Rechnungsprüfungsamt ist Mitteilung zu machen, sofern beabsichtigt ist,
209 Zahlstellen, Geldannahmestellen, Handvorschüsse und Sonderkassen
210 einzurichten oder aufzuheben.
- 211 (12) Das Rechnungsprüfungsamt ist zu hören, wenn Gutscheine und andere geldwerte
212 Drucksachen eingeführt werden sollen. Es soll sich insbesondere zu den
213 Sicherungsvorschriften äußern.
- 214 (13) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Submissionstermine mitzuteilen. Bei der
215 Vergabe von Lieferungen und Leistungen auf dem Gebiet der IT ist das
216 Rechnungsprüfungsamt bereits bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen
217 zu informieren. Zur Prüfung von Vergaben sind dem Rechnungsprüfungsamt der
218 Vergabevermerk, die Ausschreibungsunterlagen, die Angebote mit
219 Vergabevorschlag (einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote) und ein
220 Preisspiegel über die Vergabe vor der Auftragserteilung vorzulegen. Auf die
221 „Dienstanweisung für Ausschreibung und Vergabe der Stadt Frankfurt (Oder)“ wird
222 verwiesen.
- 223 (14) Grundlegende Strukturänderungen zwischen den oder innerhalb der Dezernate
224 sind dem Rechnungsprüfungsamt im Vorbereitungsstadium zur Kenntnis zu
225 geben.
- 226 (15) Dem Rechnungsprüfungsamt werden vor einer Entscheidung Vertragsentwürfe,
227 Rechtsgutachten usw. zur Neugründung von Gesellschaften, zur Beteiligung an
228 Gesellschaften oder Änderung der Beteiligung zur Kenntnis gegeben.
- 229 (16) Die Unterrichtung/Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt so rechtzeitig,
230 dass das Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld von Entscheidungen insbesondere
231 Stellung nehmen oder in anderer Weise tätig werden kann.

232

233 **§ 5 Befugnisse**

234 (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes ist für die Organisation,
235 Geschäftsverteilung und Prüfungsplanung im Rechnungsprüfungsamt unter
236 Beachtung der erlassenen Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt
237 verantwortlich. Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nimmt nach den
238 einschlägigen Vorschriften die Personalvorauswahl für die Stellenbesetzung
239 bezüglich der nach den kommunalrechtlichen Vorschriften der
240 Stadtverordnetenversammlung obliegenden Entscheidung über Berufungen der
241 Prüfer/-innen vor. Die Prüfungsfunktionen werden unter Mitwirkung der Leitung
242 des Rechnungsprüfungsamtes übertragen und entzogen.

243 (2) Das Rechnungsprüfungsamt hat entsprechend der kommunalrechtlichen
244 Bestimmungen ein Informationsrecht (sie bestimmt in diesem Rahmen die
245 Bedingungen und die Beteiligten). Es entscheidet insoweit, welche Informationen
246 für eine effektive und effiziente Prüfung erforderlich sind. Diese Informationsrechte
247 des Rechnungsprüfungsamtes bestehen auch unabhängig von einem konkreten
248 Prüfungsauftrag, zum Beispiel zur Vorbereitung der Jahresplanung.

249 (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede für die Prüfung notwendige
250 Auskunft zu fordern. Dies gilt auch für personenbezogene Daten unter Einhaltung
251 der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke,
252 Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder
253 einsehen zu lassen, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dazu
254 gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte
255 sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen
256 usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und
257 Einrichtungen, soweit sie der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt
258 unterliegen.

259 (4) Den Prüfern und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes ist im Rahmen der
260 Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen Grundstücken, Baustellen und
261 Räumen, der Zugang zu Einrichtungen der Informationsverarbeitung (Hardware,
262 Software und gespeicherte Informationen) und das Öffnen von Behältnissen usw.
263 zu gewähren. Auf Verlangen sind ihnen Leserechte zur Nutzung von DV-
264 Programmen einzuräumen.

265 Die Leitung und die Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes sind
266 befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen, an Gesprächen und
267 Beratungen, die einen Bezug zum Prüfungsgegenstand besitzen, teilzunehmen
268 und jederzeit Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Sie weisen sich durch einen vom
269 Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unterzeichneten Dienstausweis aus.

270 (5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann an den öffentlichen und
271 nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer
272 Ausschüsse teilnehmen oder eine/n beauftragte/n Prüferin/Prüfer entsenden. Der
273 Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt mit der Leitung des
274 Rechnungsprüfungsamtes regelmäßig Arbeitsberatungen durch.

- 275 (6) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leitung des
276 Rechnungsprüfungsamtes bzw. eine Vertretung teil. Durch sie können weitere
277 Prüfer bzw. Prüferinnen zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses
278 hinzugezogen werden.
- 279 (7) Das Rederecht für die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes in der
280 Stadtverordnetenversammlung und den Ausschüssen ergibt sich aus den
281 kommunalrechtlichen Bestimmungen und den Regelungen der Geschäftsordnung
282 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder).
- 283 (8) Das Rechnungsprüfungsamt kann im Rahmen seiner Aufgaben Feststellungen
284 treffen, Beurteilungen vornehmen und Vorschläge zu Verfahrensabläufen, zur
285 Organisation, zur Sicherheit und zum Ausschluss von Fehlerquellen unterbreiten.
- 286 (9) Außerhalb von Prüfungen wirkt das Rechnungsprüfungsamt bei Bedarf in
287 Abhängigkeit von vorhandener Kompetenz und verfügbarer Kapazität beratend
288 und begleitend mit. Die fachliche Verantwortung der zuständigen Fach- und
289 Geschäftsbereiche wird hiervon nicht berührt.
- 290 (10) Die Prüfberichte und -vermerke des Rechnungsprüfungsamtes sind
291 verwaltungsintern zu verwenden. Eine Weiterleitung an Dritte bedarf eines
292 sachlichen Grundes und der Zustimmung der Leitung des
293 Rechnungsprüfungsamtes.
- 294 (11) Die Leitung und die Prüfer und Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes dürfen
295 Zahlungen weder anordnen noch ausführen und keine Bescheinigungen über die
296 sachliche und rechnerische Richtigkeit auf Kassenanordnungen und -belegen
297 sowie in Büchern abgeben und an keiner städtischen Kassenverwaltung, Buch-
298 und Wirtschaftsführung beteiligt werden.

- 299
- 300 **§ 6 Rechnungsprüfungsausschuss**
- 301 (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach seinem
302 Geschäftskreis gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.
- 303 (2) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes gibt auf Verlangen des
304 Rechnungsprüfungsausschusses in allen Angelegenheiten, die zu dessen
305 Zuständigkeit gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht unter
306 Berücksichtigung der geltenden Vorschriften. Der Oberbürgermeister/die
307 Oberbürgermeisterin ist über Auskunftersuchen und Akteneinsichtsverfahren
308 gemäß § 29 Abs. 1 BbgKVerf in Kenntnis zu setzen.

- 309
- 310 **§ 7 Prüfverfahren**
- 311 (1) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt Art und Umfang der im
312 Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
313 Nähere Festlegungen zu Prüfverfahren sind mit Verweis auf § 1 Abs. 2 in der
314 Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Frankfurt (Oder)
315 geregelt.

- 316 (2) Über die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnisse fertigt der Prüfer bzw.
317 die Prüferin Prüfberichte oder -vermerke an. Prüfberichte und -vermerke sind
318 sowohl durch die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes als auch von allen an der
319 Prüfung beteiligten Prüfern und Prüferinnen zu unterzeichnen.
- 320 (3) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes übersendet die Prüfberichte und
321 -vermerke dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, der Leitung der
322 geprüften Stelle sowie der zuständigen Geschäftsbereichsleitung in elektronischer
323 Form. Die Originalausfertigung verbleibt im Rechnungsprüfungsamt.
- 324 (4) Die Bekanntgabepflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung gemäß
325 § 103 Abs. 2 Satz 5 BbgKVerf wird dadurch erfüllt, dass der Prüfbericht dem
326 Rechnungsprüfungsausschuss zugeleitet wird.

327

328 § 8 Belehrung

329 Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin sorgt dafür, dass die Beschäftigten der
330 Stadt Frankfurt (Oder) zur Rechnungsprüfungsordnung belehrt werden.

331

332 § 9 Inkrafttreten

- 333 (1) Diese Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am 01.07.2024
334 in Kraft.
- 335 (2) Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Frankfurt (Oder) vom
336 18.02.2010, in Kraft getreten am 01.03.2010, in der Fassung vom 11.02.2016
337 außer Kraft.

338

339 Frankfurt (Oder), 04.06.2024
340 Datum

341

342 

343
344 Wolfgang Neumann
345 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



.....
René Wilke
Oberbürgermeister